

Satzung des Brandenburgischen Frisbeesport-Verbandes e.V.

Inhalt

SATZUNGSÄNDERUNGEN.....	2
PRÄAMBEL	2
1 NAME, SITZ und GESCHÄFTSJAHR.....	2
2 GEMEINNÜTZIGKEIT und ZWECK des VERBANDES.....	2
3 ERWERB der MITGLIEDSCHAFT	3
4 ARTEN der MITGLIEDSCHAFT	3
5 BEENDEN der MITGLIEDSCHAFT.....	3
6 AUSSCHLUSS aus dem LANDESVERBAND.....	4
7 RECHTE und PFLICHTEN von MITGLIEDERN	4
8 ORGANE des VERBANDES	5
9 VERGÜTUNG der ORGANMITGLIEDER, AUFWENDUNGSERSATZ, BEZAHLTE MITARBEIT.....	5
10 DER LANDESVERBANDSTAG.....	6
11 DER GESCHÄFTSFÜHRENDE VORSTAND	7
12 DER ERWEITERTE VORSTAND	9
13 DIE VERBANDSJUGEND	9
14 NIEDERSCHRIFTEN	10
15 DATENSCHUTZ.....	10
16 ORDNUNGEN	10
17 GESCHÄFTSSTELLE	11
18 HAFTUNGSAUSSCHLUSS	11
19 AUFLÖSUNG.....	11
20 INKRAFTTRETEN	12

SATZUNGSÄNDERUNGEN

beschlossen am 15.04.2015

1. Änderung vom 08.02.2022

PRÄAMBEL

Der Brandenburgische Frisbeesport-Verband vertritt als Landesfachverband die Interessen der brandenburgischen Frisbeesportvereine auf Länderebene der Bundesrepublik Deutschland.

1 NAME, SITZ und GESCHÄFTSJAHR

- (1) Der Verband trägt den Namen Brandenburgischer Frisbeesport-Verband, abgekürzt BBFV, im Folgenden nur noch Landesverband genannt.
- (2) Er hat seinen Sitz in Potsdam und wird/ist dort ins Vereinsregister eingetragen.
- (3) Der Landesverband ist der Zusammenschluss der im Land Brandenburg Frisbeesport treibenden Vereine oder Abteilungen von Vereinen. Er erkennt die Satzung und Ordnungen des Landessportbundes Brandenburg e.V., des Deutschen Frisbeesport-Verbandes e.V. und des Deutschen Olympischen Sportbundes an und strebt die Mitgliedschaft im Landessportbund Brandenburg an.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2 GEMEINNÜTZIGKEIT und ZWECK des VERBANDES

- (1) Der Landesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Landesverband bezweckt unmittelbar und ausschließlich die Pflege und Förderung des Frisbeesports im Allgemeinen, die Organisation des Spielbetriebs sowie die sportliche Betreuung und Unterstützung seiner Mitglieder in Brandenburg.
- (3) Dieser Zweck wird insbesondere verfolgt durch die Förderung:
 - a) eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
 - b) eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
 - c) sportspezifischer sowie übergreifender Sport- und Verbandsveranstaltungen,
 - d) allgemeiner Jugendveranstaltungen und -maßnahmen,
 - e) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleiter_innen, Trainer_innen sowie Helfer_innen,
 - f) von Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens.
- (4) Der Landesverband verfolgt keine politischen und konfessionellen Ziele. Er vertritt die Interessen seiner Landesverbands-Mitglieder beim Deutschen Frisbeesport-Verband.
- (5) Der Landesverband bekämpft das Doping. Die Anwendung von Doping-Substanzen ist verboten und wird verfolgt. Das Nähere regeln die Spiel-, die Rechts- und die Anti-Doping-Ordnung.

- (6) Mittel des Landesverbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Landesverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3 ERWERB der MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglied des Landesverbandes kann jeder Verein und jede Sportabteilung eines Vereins werden, der Frisbeesport im Bereich des Landes Brandenburg betreibt, dessen Zweck mit dieser Satzung vereinbar und der gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung ist.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an die Geschäftsstelle des Landesverbandes zu richten.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- (4) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Gegen eine Ablehnung ist Einspruch möglich, über den der Landesverbandstag endgültig entscheidet.

4 ARTEN der MITGLIEDSCHAFT

Der Landesverband besteht aus:

- (1) a) den Frisbeesportvereinen,
b) den Frisbeesportabteilungen von Vereinen und
c) der Frisbeesportjugend,
- (2) den Gründungsmitgliedern.

5 BEENDEN der MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
- a) durch Austritt (Kündigung),
b) durch Ausschluss oder
c) durch Auflösung des Mitgliedvereins oder Auflösung der Mitgliedsabteilung eines Vereins.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt ohne jeden Rechtsanspruch auf das Vermögen oder die Sachwerte des Verbandes.
- (3) Der Austritt aus dem Landesverband (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Der Austritt kann zum Ende eines Geschäftsjahres (31. Dezember) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erklärt werden. Er muss der Geschäftsstelle des Landesverbandes durch Einschreiben zur Kenntnis gegeben werden.
- (4) Abweichend von Absatz 3 kann der Austritt zu dem Zeitpunkt erfolgen, an dem eine Frisbeesportabteilung eines Vereins, der auch noch andere Abteilungen hat, in einen neuen Verein aufgenommen wird oder sich selbstständig gemacht hat.

6 AUSSCHLUSS aus dem LANDESVERBAND

- (1) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es:
 - a) die Satzung des Landesverbandes nicht beachtet,
 - b) der Erfüllung seiner geldlichen Verpflichtungen trotz zweimaliger, nachgewiesener Aufforderung durch den geschäftsführenden Vorstand nicht nachkommt,
 - c) sich unehrenhaft verhält,
 - d) grob gegen das Ansehen oder die Interessen des Verbandes verstößt,
 - e) die Gemeinnützigkeit verloren hat.
- (2) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag nach Anhörung des Mitgliedes mit einfacher Mehrheit. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- (3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Erst nach Ablauf der Frist hat der Gesamtvorstand über den Antrag zu entscheiden.
- (4) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen und wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam. Gegen die Entscheidung ist ein Einspruch zulässig, über den der Verbandstag endgültig entscheidet. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

7 RECHTE und PFLICHTEN von MITGLIEDERN

RECHTE

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Verbandszwecks an den Veranstaltungen des Landesverbandes teilzunehmen.
- (2) Sie können mit ihren Vertretern an den Verbandstagen, den Verbandsjugendtagen sowie an anderen, satzungsgemäßen Mitgliederversammlungen des Verbandes teilnehmen, Anträge einbringen, ihr satzungsgemäßes Stimmrecht ausüben und so bei der Beschlussfassung mitwirken. Zudem haben Mitglieder das Recht, Anfragen, Vorschläge und Beschwerden beim Landesverband einzureichen, sowie Aufklärung über die Angelegenheiten des Landesverbandes zu verlangen.
- (3) Jeder Mitgliedsverein und jede Mitgliedsabteilung von Vereinen üben ihr Stimmrecht entsprechend dem Delegiertenschlüssel aus. Das Stimmrecht eines Mitgliedsvereins/-abteilung richtet sich nach der Summe der vom Mitgliedsverein/-abteilung gemeldeten aktiven und passiven Sportler_innen gemäß dem ganzzahligen Anteil der Quadratwurzel dieser Zahl (Quadratwurzelverfahren). Also z.B.:
 - ab 1 Sportler_in - 1 Stimme
 - ab 4 Sportler_innen - 2 Stimmen
 - ab 9 Sportler_innen - 3 Stimmen
 - ab 16 Sportler_innen - 4 Stimmen
 - ab 25 Sportler_innen - 5 Stimmen u.s.w.Stichtag ist der 1. Januar des Versammlungsjahres. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (4) Die Mitglieder haben das Recht auf Teilnahme am Spielbetrieb des Landesverbandes im Rahmen der jeweiligen gegebenen Rechtsgrundlagen und sie haben das Recht, im Rahmen der gegebenen Rechtsgrundlagen durch den Verband unterstützt und gefördert zu werden.

PFLICHTEN

- (5) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Landesverbandes zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zu einem Fair-Play-Verhalten verpflichtet, wie es die Frisbeesportarten in besonderer Weise fördern und fordern.
- (6) Die Mitgliedsvereine und -abteilungen von Vereinen sind verpflichtet dem Landesverband gemäß seinen Vorgaben statistische Angaben etwa zur Bestandserhebung einzureichen sowie jeden Wechsel in der Vereins- oder Abteilungsleitung des Mitgliedes der Verbandsgeschäftsstelle mitzuteilen.
- (7) Die Mitgliedsvereine und Mitgliedsabteilungen von Vereinen sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge beschließt der Landesverbandstag.

8 ORGANE des VERBANDES

Die Organe des Landesverbandes sind:

- (1) der Landesverbandstag (die Mitgliederversammlung),
- (2) der geschäftsführende Vorstand,
- (3) der erweiterte Vorstand und
- (4) die Verbandsjugend.

9 VERGÜTUNG der ORGANMITGLIEDER, AUFWENDUNGERSATZ, BEZAHLTE MITARBEIT

- (1) Die Satzungsämter des Verbandes werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Verbands- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung im Sinne des EStG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Landesverband gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- (3) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage eine/n Geschäftsführer_in und/oder Mitarbeiter_innen für die Verwaltung einzustellen.
- (4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter_innen des Vereins einen Aufwendersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter_innen haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

- (5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur unter Vorlage prüffähiger Belege und Aufstellungen innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden.
- (6) Einzelheiten kann die Finanzordnung regeln.

10 DER LANDESVORSTANDSTAG

- (1) Oberstes Organ des Landesverbands ist der Landesverbandstag (die Mitgliederversammlung). Er setzt sich zusammen aus den Delegierten der Mitgliedsvereine und -abteilungen von Vereinen und ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht ausdrücklich anderen Organen übertragen sind. Der Landesverbandstag tagt grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, wenn die Versammlung dies beschließt.
- (1a) Der Vorstand kann beschließen, den Landesverbandstag vollständig virtuell durchzuführen oder es den Mitgliedern zu ermöglichen am Landesverbandstag ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben. Dabei sollte eine Sitzung pro Jahr in Präsenz stattfinden. Wird ein virtuelles Format beschlossen, ist dies in der Einladung bekannt zu geben.
- (1b) Ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder ist gültig, wenn alle Mitglieder an einer vom Vorstand initiierten Abstimmung im Umlaufverfahren beteiligt wurden, bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
- (2) Der Landesverbandstag findet einmal im Jahr statt und ist spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres durchzuführen. Er ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Verbandes,
 - b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer_innen,
 - c) Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes,
 - d) Wahl des geschäftsführenden Vorstandes für die Dauer von 3 Jahren,
 - e) Wahl des erweiterten Vorstandes für die Dauer von 2 Jahren,
 - f) Wahl zweier Kassenprüfer_innen für die Dauer von 2 Jahren,
 - g) Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit,
 - h) Genehmigung des Haushaltplans,
 - i) Satzungsänderungen,
 - j) Beschlussfassung über Anträge,
 - k) Entscheidung über die Berufung gegen den ablehnenden Bescheid des Gesamtvorstandes nach § 6 Abs.4,
 - l) Wahl der Mitglieder weiterer satzungsgemäß vorgesehener Ausschüsse,
 - m) Auflösung des Landesverbandes.
- (3) Der Landesverbandstag wird vom Gesamtvorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen mit E-Mail oder Brief an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Gesamtvorstand durch Beschluss fest. Nur ein ordnungsgemäß einberufener Landesverbandstag ist beschlussfähig.

- (4) Jeder ordnungsgemäß einberufene Landesverbandstag ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Er beschließt über die Änderung der Satzung sowie über alle Punkte der Tagesordnung, bei denen ein Beschluss erforderlich ist, und über die Entlastung der Mitglieder des Gesamtvorstandes. Die Entlastung kann auch auf einzelne Mitglieder dieser Organe beschränkt werden.
- (5) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag des Landesverbandstages beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Anträge auf Satzungsänderung und Änderung des Vereinszwecks sind den Mitgliedern nach Ablauf der Antragsfrist zu übersenden. Der/die Versammlungsleiter_in hat zu Beginn des Landesverbandstages die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- (6) Anträge, die verspätet eingehen, oder erst beim Landesverbandstag gestellt werden, dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden stimmberechtigten Delegierten mit 2/3 Mehrheit die Dringlichkeit bestätigen. Initiativanträge auf Änderung der Satzung sind nicht zulässig.
- (7) Der Landesverbandstag wird von dem/der Präsident_in, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Gesamtvorstandes geleitet. Ist kein Gesamtvorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den/die Leiter_in. Der/die Versammlungsleiter_in bestimmt den/die Protokollführer_in.
- (8) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Zur Stimmberechtigung siehe § 7 Abs. 3. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber der Landesverbandstag. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
- (9) Die Entscheidungen des Landesverbandstags werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Verbandszwecks ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (10) Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, jederzeit einen außerordentlichen Landesverbandstag einzuberufen, falls er dies für erforderlich erachtet. Er ist zur Einberufung eines außerordentlichen Landesverbandstags verpflichtet, wenn mindestens 1/3 aller Mitglieder gleichzeitig und aus gleichem Grund den Antrag hierzu schriftlich stellen. Der Antrag ist an die Geschäftsstelle zu richten. Der geschäftsführende Vorstand ist dann berechtigt, weitere Tagesordnungspunkte auf die Tagesordnung zu setzen. Er ist verpflichtet, die Einberufung innerhalb von zwei Wochen per E-Mail oder Brief an die Mitgliedsvereine und -abteilungen von Vereinen zu versenden.

11 DER GESCHÄFTSFÜHRENDE VORSTAND

- (1) Den geschäftsführenden Vorstand bilden der/die Präsident_in, der/die Vizepräsident_in sowie der/die Kassenwart_in, sie werden jeweils auf drei Jahre gewählt. Eine Personalunion im geschäftsführenden Vorstand ist ausgeschlossen.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes im Sinne des § 26 BGB und ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht ausdrücklich anderen Organen übertragen sind. Er ist berechtigt, den Verband gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

- (3) Dem/der Präsident_in kommen als Leiter_in der Geschäftsstelle des Landesverbandes die Aufgaben zu, den geschäftsführenden Vorstand zu koordinieren sowie die Verbandsgeschäftsstelle und die Mitgliederverwaltung zu führen.
- (4) Der/die Kassenwart_in zeichnet für die laufende Abwicklung und die Verwaltung des Gesamtvermögens verantwortlich. Die Überwachung des Kassenwesens und der Vermögensverwaltung des Landesverbandes obliegt den beiden Rechnungsprüfer_innen. Der geschäftsführende Vorstand des Landesverbandes ist verpflichtet, den Rechnungsprüfer_innen jederzeit Einblick in sämtliche geschäftliche Unterlagen des Verbandes zu gewähren und die geforderten Auskünfte zu erteilen. Das Ergebnis der Überprüfung ist dem ordentlichen Landesverbandstag zur Kenntnis zu geben.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand beschließt Ordnungen wie Finanz-, Anti-Doping- und Geschäftsordnung und setzt Gebühren fest wie Umlagen, Kursgebühren, Rücklastschriftgebühren sowie Sonderleistungen des Landesverbandes. Abteilungsspezifische Gebühren werden durch die jeweilige Abteilung festgelegt und vom geschäftsführenden Vorstand bestätigt. Er kann einem Mitgliedsverein oder einer Mitgliedsabteilung eines Vereins des Landesverbandes oder einer Einzelperson besondere Aufgaben übertragen.
- (6) Der geschäftsführende Vorstand hält zur Erledigung seiner Aufgaben Sitzungen ab, die vom Präsidenten bzw. von der Präsidentin einberufen und geleitet werden. Die Einladung zu einer Sitzung muss an die Mitglieder des Gesamtvorstandes unter Angabe der Tagesordnung rechtzeitig erfolgen. Vorstandssitzungen können als Präsenz- oder virtuelle Sitzungen stattfinden. Ein Beschluss ohne Versammlung der Vorstandsmitglieder ist gültig, wenn alle Vorstandsmitglieder beteiligt wurden und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde. Die Frist für die Stimmabgabe muss in der Einladung bestimmt sein und muss mindestens 24 Stunden betragen.

Die Durchführung der Sitzungen im Übrigen kann durch eine Geschäftsordnung geregelt werden. Der/die Präsident_in muss in einer angemessenen Frist eine Sitzung einberufen, wenn mindestens ein Gesamtvorstandsmitglied dies beantragt.
- (7) Der geschäftsführende Vorstand überwacht die Tätigkeit aller Amtsträger_innen und Abteilungen. Er kann Beschlüsse der Abteilungen aufheben und muss dies tun, wenn sie gegen die Satzung und Ordnungen des Landesverbandes oder allgemeine Rechtsvorschriften verstoßen. Ausgenommen hiervon sind Entscheidungen der Rechtsorgane.
- (8) Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, Amtsträger_innen des Landesverbandes bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung von ihrer Tätigkeit für den Landesverband zu entbinden. Die Entscheidung ist den Betroffenen binnen einer Woche schriftlich und begründet zuzustellen. Der Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes wird mit dem Zeitpunkt wirksam, wo er den Betroffenen mit der Begründung zugestellt ist. Die Betroffenen haben das Recht der Beschwerde binnen einer Woche nach der Zustellung einer schriftlichen, mit Gründen versehenen Entscheidung beim erweiterten Vorstand. Die Einlegung der Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
- (9) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes vorzeitig aus, so bestellen die verbleibenden Mitglieder dieses Gremiums kommissarisch eine Ersatzperson bis zum nächsten Landesverbandstag. Der geschäftsführende Vorstand kann auch andere ausgeschiedene Amtsträger_innen des Landesverbandes ersetzen, Amtsträger_in der Verbandsjugend jedoch nur im Einvernehmen mit dem Verbandsjugendvorstand.
- (10) Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, inhaltliche Anpassungen in den Ordnungen und deren Anlagen in Abstimmung mit den jeweiligen Abteilungen unter folgenden Voraussetzungen auch ohne Landesverbandstagsbeschluss vorzunehmen:

- a) wenn sich aufgrund äußerer Gegebenheiten (Beschlüsse übergeordneter Sportverbände, Gesetzeslagen, Steuerregeln) neue Rechtssituationen ergeben haben.
- b) wenn ein sofortiges Handeln im Sinne der Mitglieder des Landesverbandes ist.
- c) wenn sich widersprechende Regelungen in den verschiedenen Ordnungen dadurch ausgeräumt werden können.
- d) sowie wenn ein Landesverbandstag in absehbarer Zeit nicht stattfindet.

12 DER ERWEITERTE VORSTAND

- (1) Den erweiterten Vorstand bilden bis zu neun weitere Personen, die nicht vertretungsberechtigt sind. Dies kann unter anderem umfassen: einen Vertreter des Jugendvorstandes, Vorstände für die sportartspezifischen Disziplinen, eine/n sportliche/n Leiter_in, zuständig für Leistungssport und Sportentwicklung, eine/n Leiter_in Schulsport, eine/n Leiter_in Breitensport, eine/n Leiter_in PR und Marketing und eine/n Leiter_in Wissenschaft und Bildung. Geschäftsführender und erweiterter Vorstand bilden gemeinsam den Gesamtvorstand.
- (2) Es ist erlaubt, mehrere Vorstandsämter in einer Person zu vereinigen.
- (3) Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes stehen ihren jeweiligen Abteilungen oder Ressorts vor, deren Struktur durch eine jeweilige Geschäftsordnung bestimmt wird. Sie haben gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand vorwiegend beratende Funktion, sind jederzeit eingebunden in das Tagesgeschäft und den Meinungsaustausch des geschäftsführenden Vorstandes und tragen durch Stellungnahmen zu Entscheidungsfindungen bei. Ihre Aufgaben ergeben sich aus den genannten Bereichen, deren Entwicklung sie aktiv mitbestimmen und -gestalten.
- (4) Die Teilnahme der Mitglieder des erweiterten Vorstandes an Vorstandssitzungen gemäß § 11 Abs. 6 ist wünschenswert, aber nicht zwingend erforderlich. Sofern eine Sitzung ausdrücklich das Sachgebiet eines Mitglieds des erweiterten Vorstandes betrifft, sollte seine Teilnahme an der Sitzung gewährleistet werden. Andernfalls sollte seine schriftliche Empfehlung zum Thema vorliegen.
- (5) Die Jugend erhält eine Sonderstellung: Bei allen Jugendangelegenheiten wird der/die Jugendvorsitzende zur Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes eingeladen. Er oder ein entsandter Vertreter des Jugendvorstandes hat darin Stimmrecht.

13 DIE VERBANDSJUGEND

- (1) Die Jugend des Landesverbandes ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Landesverbandes im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes.
- (2) Die Jugend des Landesverbandes führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Landesverbandes zufließenden Mittel. Sie ist von den Abteilungen und Ressorts in allen Angelegenheiten einzubinden, die ausschließlich die Jugend betreffen.
- (3) Die Verbandsjugend will zur Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen beitragen, die Befähigung zum sozialen Verhalten fördern und das gesellschaftliche Engagement von Kindern und Jugendlichen anregen und unterstützen sowie in Zusammenarbeit mit anderen gesellschaftlichen Kräften die Formen sportlicher und allgemeiner Jugendarbeit weiterentwickeln, Bildung, Betreuung und Erziehung durch Kinder- und Jugendarbeit im Sport fördern und damit einen Beitrag zur Bewältigung gesellschaftlicher und jugendpolitischer Aufgaben leisten.

- (4) Organe der Verbandsjugend sind der Jugendverbandstag und der Jugendvorstand. Der Jugendvorstand entsendet eine/n Vertreter_in als Mitglied des erweiterten Vorstandes. Der Jugendvorstand besteht aus bis zu fünf Personen, unter denen ein/e Jugendvorsitzende_r, ein/e Stellvertreter_in und ein/e Finanzverantwortliche_r sein muss.
- (5) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Landesverbandes beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

14 NIEDERSCHRIFTEN

- (1) Über die Sitzungen der Landesverbandstage und der Vorstandssitzungen müssen Protokolle gefertigt werden. Es müssen in zweckmäßiger Kurzform der Gang der Diskussion, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut und das Abstimmungsergebnis enthalten sein.
- (2) Das Protokoll ist vom/von der Versammlungsleiter_in und vom/von der Protokollführer_in zu unterzeichnen. Eine Kopie dieser Fassung ist einem Mitgliedsverein oder -abteilung eines Vereins auf Anfrage zu zusenden. Eine elektronische Fassung des Protokolls mit gleichem Wortlaut muss innerhalb von zwei Wochen nach der Versammlung auf der Landesverbandswebseite veröffentlicht werden.
- (3) Einwendungen gegen Protokolle sind innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung beim Versammlungsleiter zu erheben. Erfolgen keine fristgemäßen Einwendungen, gilt das Protokoll als angenommen.

15 DATENSCHUTZ

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke des Verbands werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben, insbesondere die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der Datenschutzgrundverordnung, personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der im Verband gemeldeten Mitglieder gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Alle im Landesverband gemeldeten Mitglieder haben das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten;
 - b) Berichtigung über die zu ihrer Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - c) Sperrung der zu ihrer Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d) Löschung der zu ihrer Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (3) Den Organen des Landesverbandes, allen Mitarbeiter_innen oder sonst für den Verband Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verband hinaus.

16 ORDNUNGEN

- (1) Außer dieser Satzung sind für die Mitglieder und Verbandsangehörigen verbindlich:
 - a. die Spielordnungen,

- b. die Jugendordnung,
 - c. die Geschäftsordnungen,
 - d. die Finanzordnung,
 - e. die Rechtsordnung,
 - f. die Anti-Doping-Ordnung.
- (2) Für Änderungen der oberen sechs Ordnungen ist der Verbandstag zuständig, soweit sich aus der Satzung oder den Ordnungen nichts anderes ergibt. Zur Änderung und Anpassung der Anti-Doping-Ordnung ist der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit befugt.
- (3) Wegen Verstößen gegen die Anti-Doping Ordnung können Sanktionen verhängt werden. Die Zuständigkeit für das Sanktionsverfahren wird vom Landesverband auf den Deutschen Frisbeesport-Verband übertragen, insbesondere auch die Befugnis zum Ausspruch von Sanktionen mit Ausnahme von Entscheidungen mit vorläufigen Suspendierungen. Alle Streitigkeiten werden nach den Satzungen und Ordnungen des DFV unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs, auch für den einstweiligen Rechtsschutz, entschieden. Die Verbandsmitglieder und -angehörigen sind verpflichtet, Entscheidungen des DFV anzuerkennen und umzusetzen.

17 GESCHÄFTSSTELLE

Zur Führung der laufenden Geschäfte des Landesverbands unterhält dieser eine Geschäftsstelle. Sie untersteht dem/der Präsidenten_in. Der jeweilige Sitz der Geschäftsstelle wird durch den geschäftsführenden Vorstand bestimmt.

18 HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Der Landesverband haftet für die Entscheidungen der Landesverbands-Organe, außer bei Vorsatz oder bei grober Fahrlässigkeit, vorausgesetzt, der/die Betroffene hat sämtliche Rechtsbehelfe zur Abwendung eines eventuellen Schadens ergriffen und sich nicht anderweitig schadlos gehalten.

19 AUFLÖSUNG

- (1) Der Antrag auf Auflösung des Landesverbandes muss mindestens von 2/3 seiner Mitglieder gestellt werden.
- (2) Die Auflösung des Landesverbands kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 der Stimmen aller anwesenden, stimmberechtigten Delegierten bei einem ordentlichen oder außerordentlichen Landesverbandstag beschlossen werden, wenn mindestens 2/3 aller Delegierten anwesend sind.
- (3) Wenn nicht 2/3 aller Delegierten anwesend sind, muss ein weiterer außerordentlicher Landesverbandstag innerhalb von zwei Wochen - unter Beachtung von § 10 Abs. 3 - einberufen werden, der ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist und in dem dann die erschienenen Delegierten die Auflösung mit 4/5 der Stimmen beschließen können. Im Einladungsschreiben ist darauf hinzuweisen. Der Landesverbandstag wählt im Falle der Auflösung die Liquidatoren.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Landesverbands oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an den Deutschen

Frisbeesport-Verband (DFV), Martinusstr. 9, 50765 Köln, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

20 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung ist mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Potsdam in Kraft getreten.